

Satzung

der Stadt Wilhelmshaven über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
„Wirtschaftsbetriebe der Stadt Wilhelmshaven“

Entwurf – Stand: ~~02.09.2009~~ 06.10.2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Kompetenzen des Verwaltungsrates
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Rat der Stadt Wilhelmshaven, Zustimmungsvorbehalt
- § 9 Verpflichtungserklärung
- § 10 Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Personal
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Auflösung der kommunalen Anstalt
- § 15 Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

Satzung

der Stadt Wilhelmshaven über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
„Wirtschaftsbetriebe der Stadt Wilhelmshaven“
in der Fassung vom 02.09.2009

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 113 a Abs. 1 Satz 1 und 2, 113 b, 113 c Abs. 1 und Abs. 2 und 113 g der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 10 NGO in seiner Sitzung am 16.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) ¹Die kommunale Anstalt der Stadt Wilhelmshaven ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Wilhelmshaven in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt). ²Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) ¹Die kommunale Anstalt führt den Namen „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Wilhelmshaven“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „WBW, AöR“.
- (3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wilhelmshaven.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.600.000,- Euro.
- (5) Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Wilhelmshaven und der Umschrift „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Wilhelmshaven“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Der kommunalen Anstalt werden nach § 113 c NGO von der Stadt Wilhelmshaven und mit befreiender Wirkung für diese sowie durch die Umwandlung der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Wilhelmshaven mbH, der Krematoriums-Verpachtungsgesellschaft Wilhelmshaven mbH und der drei städtischen Eigenbetriebe Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe, Straße und Grün in Wilhelmshaven, Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen (Unternehmenssparten):
 - a) die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen sowie die Durchführung aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, die damit unmittelbar oder mittelbar verbunden sind;
 - b) die Abwasserbeseitigung in dem Maße/Umfange, in dem die Stadt durch Landeswasser- oder Wasserhaushaltsgesetz zu dieser Aufgabe verpflichtet ist sowie die Entrichtung der von der Gemeinde zu zahlenden Abwasserabgabe nach den Bestimmungen des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) und die Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter;

- c) die ~~Ausführungsplanung~~ Planung, der Bau und der Betrieb von Friedhöfen;
 - d) die ~~Ausführungsplanung~~ Planung, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen;
 - e) die ~~Planung~~ Ausführungsplanung, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Brücken sowie die Verkehrslenkung;
 - f) die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winterdienstes für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven;
 - g) sämtliche hoheitlichen Aufgaben des ehemaligen Amtes 67 im Bereich der Parkraumbewirtschaftung, der Verkehrslenkung, der Straßen und Brücken und des Friedhofsbereichs sowie die bereits auf den ehemaligen Eigenbetrieb SGW übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Straßenreinigung.
 - h) die Versorgung der städtischen Dienststellen und Betriebe mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUI) einschließlich der Kommunikationstechnologie;
 - i) die Planung und die Erarbeitung von Konzepten für Angelegenheiten der Datenverarbeitung und der TUI einschließlich der Kommunikationstechnologie. Die Umsetzung, insbesondere die Auswahl der Anwendungs-Software, erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Dienststellen und Betrieben;
 - j) die Planung und Koordination von DV- und TK-Investitionen sowie die Durchführung und Finanzierung;
 - k) die Unterstützung der städtischen Mitarbeitern bei der Einführung und der Anwendung von DV- und TK-Systemen;
 - l) der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen – auch als persönlich haftende Gesellschafterin – der Stadt Wilhelmshaven, ferner die Unternehmensberatung. Die kommunale Anstalt übernimmt die Gesellschafterrolle für alle bestehenden und künftigen Beteiligungen der Stadt Wilhelmshaven. Die Anstalt soll als geschäftsleitende Holding mit übergreifender Leitungsmacht die Richtlinien der Geschäftspolitik der Unternehmen bestimmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist;
 - m) die Errichtung und Verpachtung eines Krematoriums und Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.
- (2) ¹Die kommunale Anstalt ist berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen hoheitlichen Aufgabengebiete anstelle der Stadt Wilhelmshaven
- a) Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken,
 - b) ordnungsrechtliche Verfahren, soweit sie in diesen Aufgabenbereichen hoheitlich tätig wird, durchzuführen,
 - c) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,

Kommentar [hue1]: Vorschlag CDU

Kommentar [hue2]: Vorschlag CDU

Kommentar [hue3]: Vorschlag CDU

- d) Satzungen und Tarifordnungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen zu erlassen,
 - e) unter den Voraussetzungen des § 8 NGO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen
 - f) eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.
- (3) ¹Die Stadt Wilhelmshaven überträgt der kommunalen Anstalt das Recht, im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und Leistungsnehmern Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen und Entgelte nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- ²Sie wird die ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben und die in diesem Rahmen erforderlichen Aufwendungen und Investitionen im Einvernehmen mit der Stadt Wilhelmshaven planen und, soweit öffentliche Flächen betroffen sind, in enger Zusammenarbeit durchführen.
- (4) Die kommunale Anstalt ist berechtigt, weitere Tätigkeiten für die Stadt Wilhelmshaven und ihre Eigengesellschaften auf vertraglicher Grundlage wahrzunehmen.
- (5) ¹Die kommunale Anstalt kann die mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen. ²Sie ist ferner befugt, auch andere Ver- und Entsorgungsaufgaben zu übernehmen.
- (6) ¹Die kommunale Anstalt ist darüber hinaus innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu allen mit dem Anstaltszweck zusammenhängenden Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt. ²Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen, welche die übertragenen Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die kommunale Anstalt Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. ⁴Auf eine solche Beteiligung sind gemäß § 113 a Abs. 3 Satz 2 NGO die §§ 109 und 111 NGO entsprechend anwendbar. ⁵Die kommunale Anstalt kann auch Mitglied in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (7) Die kommunale Anstalt kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO weitere Aufgaben übernehmen.
- (8) ¹Die kommunale Anstalt kann von der Stadt Wilhelmshaven abgeordnete Beamte einsetzen, Beamtenverhältnisse der von der Stadt Wilhelmshaven an die kommunale Anstalt versetzten Beamten fortsetzen sowie selber Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. ²Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes gelten entsprechend. ³Der Vorstand übt die Funktion des unmittelbaren und des höheren Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5 bis § 7).
- (2) ¹Die Organe der kommunalen Anstalt sind dem Interesse der kommunalen Anstalt verpflichtet. ²Sie sollen bei Ihren Entscheidungen grundsätzlich die Interessen der Stadt Wilhelmshaven im Sinne der Konzerngebundenheit berücksichtigen. ³Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung und den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) ¹Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der kommunalen Anstalt verpflichtet. ²Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wilhelmshaven und der nach § 114a NGO für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle der Stadt Wilhelmshaven.

§ 4 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand soll sich aus den Beamten auf Zeit nach § 81 I NGO zusammen setzen. ²Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Tätigkeit nebenamtlich, neben ihrer Tätigkeit für die Stadt Wilhelmshaven, wahr. ³Mit dem Ausscheiden aus der Funktion als Beamtin oder Beamter auf Zeit der Stadt Wilhelmshaven endet automatisch auch die Tätigkeit als Vorstand der kommunalen Anstalt. ⁴Die kommunale Anstalt wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. ⁵Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. ⁶Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Für den Vorstand können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. ³Der Vorstand ~~oder einzelne seiner Mitglieder können kann~~ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung ~~dem Verwaltungsrat jedes einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes~~ über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben. ²Schriftliche Berichte über Angelegenheiten der kommunalen Anstalt können auch durch mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats zur Vorlage an den Verwaltungsrat verlangt werden. ³Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen und prüfen oder damit einzelne seiner Mitglieder oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

Kommentar [hue4]: Vorschlag FDP

Kommentar [hue5]: Vorschlag FDP

- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Gewinne oder Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wilhelmshaven haben können, ist diese zu unterrichten. Dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) ¹Der Vorstand der kommunalen Anstalt hat der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. ²Der Rat der Stadt Wilhelmshaven ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wilhelmshaven erwarten lassen. Die Grenze der Erheblichkeit entspricht der in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven genannten.
- (8) Der Vorstand berichtet der Stadt Wilhelmshaven mindestens viermal jährlich in Form schriftlicher Quartalsberichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt.
- (9) ¹Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. ²Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Stadt Wilhelmshaven geltenden Richtlinien zu orientieren halten.
- (10) ¹Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. ²Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

Kommentar [hue6]: Vorschlag CDU

Kommentar [hue7]: Vorschlag CDU

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, 12 übrigen Mitgliedern und einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person mit beratender Stimme. ²Für die übrigen Mitglieder und der bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt gemäß § 113 e Abs. 6 NGO der Oberbürgermeister. ²In der ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ~~¹Das vorsitzende Mitglied nach Abs. 2 und die Die~~ übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Wilhelmshaven für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Für die Wahl gilt § 51 Abs. 6 NGO sinngemäß.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder einer Abberufung. ²Für die vorzeitige Abberufung gilt § 111 Abs. 1 Satz 3 NGO entsprechend. ³Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ⁴Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Kommentar [hue8]: Vorschlag FDP

Kommentar [hue9]: Vorschlag CDU

(5) ¹Das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, sowie ~~seine sein~~ Vertreter werden von den Beschäftigten der kommunalen Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und vom Rat bestätigt. ²Die Mitgliedschaft dieses Verwaltungsratsmitgliedes endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Wilhelmshaven oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. ³Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. ⁴Scheidet das Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. ⁵Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. ⁶Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch einer seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung.

Kommentar [hue10]: Vorschlag FDP

(6) ¹Der Verwaltungsrat der kommunalen Anstalt hat ~~dem Rat~~ der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. ²Der Rat der Stadt Wilhelmshaven ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wilhelmshaven erwarten lassen.

Kommentar [hue11]: Vorschlag CDU / FDP

(7) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt Wilhelmshaven über seine Tätigkeit, insbesondere die Prüfung der Geschäftsführung, während des Wirtschaftsjahres zu berichten.

(8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig, eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt. ²Sie erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich nach dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven nach Maßgabe der von dieser beschlossenen Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz in der jeweils geltenden Fassung richtet.

(9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) ¹Der Verwaltungsrat kann beratende Ausschüsse bilden. ²Mindestens werden ein Ausschuss für Finanzen/Informations- und Kommunikationstechnik/Personal/Organisation sowie ein Ausschuss für technische Angelegenheiten gebildet. ³Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Mitgliedern. ⁴Soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates keine eigenen Regelungen enthalten, finden für das Verfahren in den Ausschüssen die Vorschriften der NGO sowie der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven entsprechend Anwendung.

§ 6 Kompetenzen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät, ~~fördert~~ unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

Kommentar [hue12]: Vorschlag CDU

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über die folgenden Geschäfte:

- a) Den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
- b) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarifordnungen und Entgelte für die Nutzer und Leistungnehmer der kommunalen Anstalt;

- c) die Gründung von Unternehmen und der Erwerb oder die Aufgabe einer Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen sowie die Bestellung der Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsgremien;
 - d) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplanes im Sinne von § 10 dieser Satzung;
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, sowie Entlastung des Vorstandes;
 - g) im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der kommunalen Anstalt. ²Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ganz oder für bestimmte Gruppen dem Vorstand übertragen.
- (3) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten);
 - c) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Wilhelmshaven;
 - d) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - e) ¹Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben, deren Gegenstandswert 100.000 € übersteigt. ²Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - f) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen, soweit diese im Einzelfall 100.000 € übersteigen und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - g) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 € überschreitet, unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen, wenn der Betrag 20.000 € überschreitet;
 - h) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Gesamtgegenstand 100.000 € übersteigt und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;

Kommentar [hue13]: Vorschlag
Verwaltung

- i) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch welche die Anstalt länger als 5 Jahre gebunden werden soll und soweit die jährliche Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 20.000 € übersteigt;
 - j) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenden Aufgabenbereiche;
 - k) Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert größer als 50.000 € ist
- (4) ¹Wenn die in Abs. 3 h), sofern diese nicht ohnehin dem Vorstand übertragen sind, e) bis i) und k) genannten Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats handeln. ²Er hat den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu informieren.
- (5) ¹Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt die kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. ²Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch Brief, Telefax oder E-Mail. ³Mit der Ladung sollen die Beschlussvolagen übersandt werden. ⁴In der Ladung sind Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben. ⁵Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. ²Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten Themen weitere Beschäftigte der kommunalen Anstalt oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme heranziehen.
- (4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Sie sind nichtöffentlich, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 45 NGO vorliegen.

Kommentar [hue14]: Vorschlag FDP

(5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

⁴Die Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung ist nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder möglich. ⁵Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal nach Beschlussunfähigkeit gem. Abs. 5 zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁶Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. ~~²Geheim wird abgestimmt, sobald ein Mitglied des Verwaltungsrates dies beantragt.~~²Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. ³Stimmenthaltungen sind zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁵Auf Verlangen ist die Abstimmung namentlich festzuhalten.

Kommentar [hue15]: Vorschlag FDP

(7) Die Regelungen des § 26 NGO gelten entsprechend.

(8) ¹Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. ³Jedes Verwaltungsratsmitglied, ~~der jedes~~ Vorstandsmitglied, ~~und~~ die Stadt Wilhelmshaven sowie jedes Ratsmitglied erhalten eine Kopie der Niederschrift.

Kommentar [hue16]: Vorschlag CDU FDP

(9) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(10) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch Brief, Telefax oder E-Mail gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. ²Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam. ³Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist ~~dem den~~ Vorstand~~s~~, den Verwaltungsratsmitgliedern, ~~und~~ der Stadt Wilhelmshaven sowie den Ratsmitgliedern zu übersenden.

Kommentar [hue17]: Vorschlag CDU FDP

(11) ¹Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Verwaltungsrat die endgültige Beschlussfassung an den Rat weitergeben.

Kommentar [hue18]: Vorschlag GRÜNE

§ 8 Rat der Stadt Wilhelmshaven-, Zustimmungsvorbehalt

- (1) ¹Der Rat der Stadt Wilhelmshaven entscheidet über
- a) die Änderung der Anstaltssatzung;
 - b) die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt;
 - c) die Auflösung der kommunalen Anstalt;
 - d) die Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Satzung übertragenen Aufgabenbereiche;
 - e) weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von durch die Stadt Wilhelmshaven der kommunalen Anstalt übertragenen Aufgaben;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand oder Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - g) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Erfüllung planungsrechtlicher und hoheitlicher Aufgaben der Stadt Wilhelmshaven, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) ¹Entscheidungen in den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchstaben a), c) und e) sowie Entscheidungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe b) über die Festsetzung der Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Friedhöfe bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wilhelmshaven. ²Ein ohne diese Zustimmung gefasster Beschluss des Verwaltungsrates ist schwebend unwirksam. ³~~Die Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.~~

Kommentar [hue19]: Vorschlag FDP

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) ¹Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Wilhelmshaven“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) ¹Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Für die Wirtschaftsführung gelten gemäß § 113 g NGO die Vorschriften des § 82 Absatz 1 und 2, sowie die §§ 83, 88 und 90 NGO entsprechend.

- (2) ¹Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 113 g Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 123 NGO dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven. ²Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. ³Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven kann neben seinen Einsichtsrechten gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 119 Abs. 1 und 3 NGO bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. ⁴Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven nicht nur die Rechte nach § 53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern es wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt. ⁵Die Informationen des Verwaltungsrates, gem. § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung, an den Rat haben zeitgleich an das Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.
- (3) ¹Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. ²Bei den mit diesen Aufgaben Betrauten darf es sich nicht um ausgeschlossene Personen im Sinne des § 20 VwVfG handeln.
- (4) ¹Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen der kommunalen Anstalt und der Stadt Wilhelmshaven, einer anderen kommunalen Anstalt oder einem Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Wilhelmshaven beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Personal

- (1) Die für die Personalüberleitung notwendigen Maßnahmen sind im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen der Stadt Wilhelmshaven, den drei städtischen Eigenbetrieben Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe, Straße und Grün in Wilhelmshaven, Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven und den zuständigen Personalvertretungen zu vollziehen.
- (2) ¹Die kommunale Anstalt wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. ²So lange die Stadt Wilhelmshaven Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bleibt, gilt dieses auch für die kommunale Anstalt.
- (3) ¹Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten nach § 1 Abs. 1 NPersVG auch für die kommunale Anstalt. ²Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.

§ 13 Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Auflösung der kommunalen Anstalt

Bei einer Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Wilhelmshaven zurück.

§ 15 Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel

- (1) ¹Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses des Rates der Stadt WHV vom 17.06.2009 in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Wilhelmshaven, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgabenbereichen stehen sowie in alle Rechte und Pflichten der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Wilhelmshaven mbH, der Krematoriums-Verpachtungsgesellschaft Wilhelmshaven mbH und der drei städtischen Eigenbetriebe Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe, Straße und Grün in Wilhelmshaven, Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven ein. ²Dies gilt grundsätzlich für das Betriebs- und Anlagevermögen.
- (2) ¹Sämtliche die übertragenden Aufgabenbereiche betreffende Satzungen gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Wilhelmshaven und der städtischen Eigenbetriebe Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe, Straße und Grün in Wilhelmshaven, Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Wilhelmshaven, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt, solange fort, bis die kommunale Anstalt eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. ²Dasselbe gilt für sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete treffen.
- (3) ¹Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. ²Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 16 Inkrafttreten

¹Die kommunale Anstalt entsteht am 01.01.2010. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.